



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/02/2019

Sitzungsdatum:	Dienstag, 05.03.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Autengruber, Anton
Bachsleitner, Marieluise
Bauer, Georg
Bauer, Martin
Eckerl, Richard
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Schmöller, Josef
Sommer, Josef
Spannbauer, Gabriele
Tanzer, Klaus

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Presse

Schinagl, Josef

Weitere Anwesende

Drei Zuhörer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schmöller, Andreas

entschuldigt; berufliche Gründe

Simon, Herbert

entschuldigt; berufliche Gründe

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|-----------------------|
| 1 | Bauvoranfrage; Anbau und Erweiterung des bestehenden Gebäudes zu Wohnzwecken auf Fl. Nr. 543 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/009/2019 |
| 2 | Bauvoranfrage; Bau eines Einfamilienhauses mit PKW-Garage auf Fl. Nr. 370 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/008/2019 |
| 3 | Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses ohne Keller mit Doppelgarage und Technikraum auf Fl. Nr. 550/3 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/007/2019 |
| 4 | Erlass einer Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung) | SG 10/011/2019 |
| 5 | Neufassung der Defizitvereinbarung zum Betrieb der Kindertageseinrichtung St. Anton Jandelsbrunn zwischen dem Ortscharitasverein Jandelsbrunn e. V. und der Gemeinde Jandelsbrunn | SG 20/006/2019 |
| 6 | Jahresrechnung 2016 | |
| 6.1 | Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2016; Prüfungsfeststellungen und deren Erledigung | SG 20/002/2019 |
| 6.2 | Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2016; Nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben | SG 20/003/2019 |
| 6.3 | Feststellung der Jahresrechnung 2016 nach örtl. Prüfung | SG 20/004/2019 |
| 6.4 | Entlastung zur Jahresrechnung 2016 nach örtl. Prüfung gem. Art. 102 Abs. 3 GO n.F. | SG 20/005/2019 |
| 7 | Jahresrechnung 2017 | |
| 7.1 | Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2017; Prüfungsfeststellungen und deren Erledigung | SG 20/008/2019 |
| 7.2 | Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2017; Nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben | SG 20/010/2019 |
| 7.3 | Feststellung der Jahresrechnung 2017 nach örtl. Prüfung | SG 20/007/2019 |
| 7.4 | Entlastung zur Jahresrechnung 2017 nach örtl. Prüfung gem. Art. 102 Abs. 3 GO n.F. | SG 20/009/2019 |
| 8 | Verschiedenes | |

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauvoranfrage; Anbau und Erweiterung des bestehenden Gebäudes zu Wohnzwecken auf Fl. Nr. 543 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Michael Leitner, Hauptstraße 15, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht erst zu befürchten, d.h. durch das neue Vorhaben wird nicht erst der Ansatz zur Entstehung einer weiteren Verbauung des Außenbereiches geschaffen, sondern eine bereits bestehende wird mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung harmonisch in landschaftsverträglicher Weise abgerundet.

Durch die beabsichtigte Ortsrandbebauung mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Aßbergerweid städtebaulich sinnvoll abgerundet.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 546 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.

Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde Grundstücke berühren.

Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den Ortsteil Aßbergerweid über die zentrale Versorgungsanlage der Gemeinde zu erschließen.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 550 m.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Der Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nur durch Abschluss einer Sondereinbarung möglich, - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals. Die Kosten gehen voll zu seinen Lasten und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

**TOP 2 Bauvoranfrage; Bau eines Einfamilienhauses mit PKW-Garage auf Fl. Nr. 370
Gemarkung Jandelsbrunn**

Sachverhalt:

Bauherr: Andreas Friedl und Carina Bauer, Am Pfeffermühlbach 1, 94065 Waldkirchen

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht erst zu befürchten, d.h. durch das neue Vorhaben wird nicht erst der Ansatz zur Entstehung einer weiteren Verbauung des Außenbereiches geschaffen, sondern eine bereits bestehende wird mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung harmonisch in landschaftsverträglicher Weise abgerundet.

Durch die beabsichtigte Ortsrandbebauung mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Weid städtebaulich sinnvoll abgerundet.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 408 Gmkg. Jandelsbrunn.

Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen. Entsprechende Verträge sind mit der Gemeinde spätestens mit Einreichung der Bauplanunterlagen einzugehen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.

Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Antragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Die Durchleitungs- und Einleitungsrechte zu Gunsten der Gemeinde Jandelsbrunn sind in dinglicher Weise durch den Bauwerber auf dessen Kosten von den betroffenen Grundstückseigentümern zu erwirken.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 200 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Der Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nur durch Abschluss einer Sondereinbarung möglich, - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals. Die Kosten gehen voll zu seinen Lasten und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 3 Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses ohne Keller mit Doppelgarage und Technikraum auf Fl. Nr. 550/3 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Klaus Pöschl, Aßbergerweid 4a, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht erst zu befürchten, d.h. durch das neue Vorhaben wird nicht erst der Ansatz zur Entstehung einer weiteren Verbauung des Außenbereiches ge-

schaffen, sondern eine bereits bestehende wird mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung harmonisch in landschaftsverträglicher Weise abgerundet.

Durch die beabsichtigte Ortsrandbebauung mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Aßbergerweid städtebaulich sinnvoll abgerundet.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende /eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 648 Gmkg. Jandelsbrunn.

Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.

Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde Grundstücke berühren.

Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den Ortsteil Aßbergerweid über die zentrale Versorgungsanlage der Gemeinde zu erschließen.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 200 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: **Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0**

TOP 4 Erlass einer Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung)

Sachverhalt:

Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LstVG) ermächtigt die Gemeinden, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmales durch Verordnung, Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen zu beschränken.

Da in der Vergangenheit vermehrt Unmut über „wildes Plakatieren“ aufgetreten ist, wird vorgeschlagen, durch den Erlass einer Plakatierungsverordnung zum Schutz des Ortsbildes mehr Ordnung herzustellen.

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung)

vom _____

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2

Begriffsbestimmung³

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-

oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten⁶

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. *entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.*

§ 5

Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft ⁷

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre. ⁸

Diskussion:

Im Gemeinderat wird durchwegs positiv über den Erlass einer Plakatierungsverordnung diskutiert.

Es müsse allerdings gewährleistet sein, dass Plakatwerbung in der Gemeinde auch weiterhin auch für nicht politische Werbung möglich sein muss.

Nicht betroffen von dieser Verordnung sind Geschäftsräume, die gestatten, in ihrem Schaufenster Plakate aufzuhängen.

Bei Wahlen sind von der Gemeinde entsprechende Möglichkeiten für Wahlwerbung zu schaffen. Privatgrundstücke sind von dieser Verordnung zwar nicht erfasst, allerdings gilt diese Verordnung für den öffentlichen Raum, der durchaus auch private Grundstücke tangieren kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass vorstehend dargestellter Verordnung.

Als Grundstücke für Wahlwerbung werden folgende Flurstücke ausgewiesen:

Fl. Nr. 1202/6 Gemarkung Jandelsbrunn (Einfahrt bei Linden)

Fl. Nr. 74 Gemarkung Jandelsbrunn (Einfahrt Hauptstraße Süd)

Fl. Nr. 353/5 Gemarkung Hintereben (Einfahrt Hintereben Süd Bushaltestelle)

Fl. Nr. 1084/2 Gemarkung Jandelsbrunn (Feuerwehrhaus Wollaberg)

Fl. Nr. 17/7 Gemarkung Heindlschlag (Bushaltestelle bei ehemaliger Grundschule)

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 5	Neufassung der Defizitvereinbarung zum Betrieb der Kindertageseinrichtung St. Anton Jandelsbrunn zwischen dem Orts Caritasverein Jandelsbrunn e. V. und der Gemeinde Jandelsbrunn
--------------	--

Sachverhalt:

Unter Miteinbeziehung des Kindergartenwaggon am Bahnhof in Jandelsbrunn wird der Gemeinde eine überarbeitete Defizitvereinbarung vorgelegt. Im Eisenbahnwaggon ist die Waldgruppe des Kindergartens Jandelsbrunn untergebracht, für die der Orts-Caritasverband Jandelsbrunn die Betriebsträgerschaft rückwirkend ab 1.9.2018 übernehmen will.

Der Caritasverband für die Diözese Passau e.V., Bereich Kita-Verwaltung, teilt in der begleitenden E-Mail vom 28.1.2019 dazu mit, dass die bisher abweichende Regelung in der zur Zeit bestehenden Vereinbarung zum § 2, Absatz 2 (Deckelung der Betriebskosten) in der gesamten Diözese seit Jahren nicht mehr verhandelt wird.

Nach Fertigstellung des Neubaus der Kinderkrippe kann dann ein entsprechender „Nachtrag“ erstellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat umfassende Kenntnis von den Bestimmungen der Defizitvereinbarung. Die darin getroffenen Regelungen werden gebilligt. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmung: **Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0**

TOP 6	Jahresrechnung 2016
--------------	----------------------------

TOP 6.1	Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2016; Prüfungsfeststellungen und deren Erledigung
----------------	---

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde die Jahresrechnung 2016 in seiner Sitzung vom 06.02.2018, TOP. 5.1, bekannt gegeben. Die örtliche Rechnungsprüfung wurde am 18.02.2019 durch den Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen.

In der Niederschrift wurde festgehalten, dass die Prüfung stichprobenartig erfolgte und sich daraus keine Feststellungen ergeben haben.

Diskussion:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Josef Sommer fasst noch einmal kurz zusammen, dass alle Fragen des Ausschusses aufgeklärt werden konnten und die Rechnungsprüfung keinen Anlass für Beanstandungen ergeben hat.

Beschluss:

Die vorgenannte Feststellung zum Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 6.2 Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2016; Nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachverhalt:

Zu den festgestellten überplanmäßigen Ausgaben (über 10.000,- €) und außerplanmäßigen Ausgaben (über 6.700,- €) lag lt. Erläuterung in nachstehender Zusammenstellung ein unabweisbarer Bedarf vor. Vor Leistung dieser Ausgaben war die Genehmigung des Gemeinderates teilweise erteilt bzw. herbeigeführt worden. Der Haushaltsabgleich war durch diese Ausgaben nicht gefährdet, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes wäre dadurch nicht erforderlich gewesen.

Zusammenstellung der Haushaltsüberschreitungen 2016:

Verwaltungshaushalt						
	Ausgabe-Hhst.	Haushalts- ansatz	Anord- nungen	Deckungs- vermerk	Mittel- bereitst.	Über- schreitung
Schülerbeförderung - Mehrkosten wegen Schulsanierung	0.2901.6391	168.000,00 €	181.682,03 €	0,00 €	0,00 €	-13.682,03 €
allg. Finanzwirtschaft; Gewerbesteuerumlage	0.9000.8100	209.111,00 €	367.938,00 €	0,00 €	0,00 €	-158.827,00 €
						-172.509,03 €
Ausgleich der Mehrausgaben mit Gewerbesteuererhöhungen in Höhe von 582.081,19 € (s.Hhste. 0.9000.0030)						
Vermögenshaushalt						
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
						0,00 €
Es sind keine Mehrausgaben entstanden!						

Beschluss:

Die laut Anlage zu den Prüfungsfeststellungen dargestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 3 GO nachträglich genehmigt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 6.3 Feststellung der Jahresrechnung 2016 nach örtl. Prüfung

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Feststellung des Soll-Ergebnisses			
zur Jahresrechnung	2016		
Einnahmenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe Soll-Einnahmen	6.712.150,75 €	2.781.338,11 €	9.493.488,86 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	816.000,00 €	816.000,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	-14.683,00 €	-14.683,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-256,34 €	0,00 €	-256,34 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	6.711.894,41 €	3.582.655,11 €	10.294.549,52 €
Ausgabenseite			
Summe Soll-Ausgaben	6.711.894,41 €	2.736.566,83 €	9.448.461,24 €
+ Neue Haushaltsausgabereise	0,00 €	861.044,90 €	861.044,90 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereise	0,00 €	-14.956,62 €	-14.956,62 €
./. Abgang alter Kassenausgabereise	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	6.711.894,41 €	3.582.655,11 €	10.294.549,52 €
Etwaiger Unterschied			
bereinigte Soll-Einnahmen			
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.779.128,55 €		
2. Darin enthalten: Überschuß nach § 79 Abs. 3 Abs. 3 KommHV	506.882,16 €		
Feststellung des Ist-Ergebnisses			
Ist-Einnahmen	6.755.625,95 €	3.512.225,87 €	10.267.851,82 €
Ist-Ausgaben	7.061.636,62 €	2.822.221,39 €	9.883.858,01 €
Ist-Überschuß/Ist-Fehlbetrag (-)	-306.010,67 €	690.004,48 €	383.993,81 €

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 6.4 Entlastung zur Jahresrechnung 2016 nach örtl. Prüfung gem. Art. 102 Abs. 3 GO n.F.

Sachverhalt:

Das Landratsamt Freyung-Grafenau (Kommunalaufsicht) teilte bezüglich der Änderung des Kommunalrechts, hier insbesondere beim Rechnungs- und Prüfungswesen mit Schreiben v. 23.12.04 folgendes mit:

„durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde erstmals nach längerer Zeit das Kommunalrecht wieder einer grundsätzlichen Überprüfung und Überarbeitung unterzogen.

Änderungen haben sich auch beim Rechnungs- und Prüfungswesen ergeben, auf die wir aus gegebenem Anlass besonders hinweisen.

Der Ablaufplan für die Rechnungslegung sah für die Gemeinden nach der bisherigen Rechtslage folgendermaßen aus:

- Bis zum 30. April des Folgejahres war für jedes Haushaltsjahr die Jahresrechnung mit dem in Art. 102 Abs. 1 GO genannten Inhalt vom 1. Bürgermeister aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen (Art. 102 Abs. 2 GO).
- Nach der Behandlung im Gemeinderat, die in erster Linie zur vorläufigen Information diente, erfolgte bis spätestens 31. Dezember die örtliche Rechnungsprüfung mit dem in Art. 106 GO geregelten Inhalt durch den Gemeinderat bzw. den Rechnungsprüfungsausschuss. Anschließend hatte der Gemeinderat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung „alsbald“, also ohne Verzögerungen, festzustellen (Art. 102 Abs. 3 GO).
- Dieser Feststellung hatte sich die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband bzw. durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes anzuschließen, was zwar ebenfalls „alsbald“, wobei jedoch zu beachten war, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung in die überörtliche Prüfung bei Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt in der Regel drei Jahresrechnungen und im Übrigen sogar vier Jahresrechnungen einbezogen werden sollten.
- Erst nach der überörtlichen Prüfung (und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch den 1. Bürgermeister) hatte schließlich der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung „alsbald“ über die Entlastung zu beschließen.

Aufgrund der dargestellten Verzögerung bei der überörtlichen Prüfung konnte der Gemeinderat für einzelne Haushaltsjahre regelmäßig erst mit mehrjährigem Abstand über die Entlastung beschließen, was gerade nach Ablauf der Wahlperiode für neu gewählte Gemeinderatsmitglieder nicht einfach war. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, schreibt nun Art. 102 Abs. 3 GO n. F. vor, dass der Gemeinderat künftig bereits nach Durchführung der örtlichen Prüfung nicht nur die Jahresrechnung festzustellen, sondern gleichzeitig über die Entlastung zu beschließen hat. Außerdem wurde hierfür nun eine Regelfrist bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres eingefügt, weil diese zeitliche Höchstgrenze im Allgemeinen ausreichen müsste, um nach der örtlichen Prüfung noch offen gebliebene Fragen zu klären.

Es erscheint zweckmäßig, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung in zwei Beschlussfassungen durchzuführen. Dies deshalb, weil die Entlastung dem 1. Bürgermeister als dem Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt wird. Er kann daher bei der Beratung und Abstimmung – im Gegensatz zur Beratung und Abstimmung bei der Feststellung der Jahresrechnung – wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO).“

Hinweis:

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Beschluss:

Nachdem aus der örtlichen Prüfung sämtliche Prüfungserinnerungen aufgeklärt und keine Fragen offen geblieben sind, sowie lt. vorstehend gefassten Beschluss die Jahresrechnung 2016 festgestellt wurde, beschließt der Gemeinderat nach Art. 102 Abs. 3 GO Bürgermeister und Verwaltung für die Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Bürgermeister Roland Freund ist wegen persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 1

TOP 7 Jahresrechnung 2017

TOP 7.1 Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2017; Prüfungsfeststellungen und deren Erledigung
--

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde die Jahresrechnung 2017 in seiner Sitzung vom 06.11.2018, TOP. 4.1, bekannt gegeben. Die örtliche Rechnungsprüfung wurde am 18.02.2019 durch den Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen.

In der Niederschrift wurde festgehalten, dass die Prüfung stichprobenartig erfolgte und sich daraus keine Feststellungen ergeben haben.

Beschluss:

Die vorgenannte Feststellung zum Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 7.2 Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2017; Nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
--

Sachverhalt:

Zu den festgestellten überplanmäßigen Ausgaben (über 10.000,- €) und außerplanmäßigen Ausgaben (über 6.700,- €) lag lt. Erläuterung in nachstehender Zusammenstellung ein unabweisbarer Bedarf vor. Vor Leistung dieser Ausgaben war die Genehmigung des Gemeinderates teilweise erteilt bzw. herbeigeführt worden. Der Haushaltsabgleich war durch diese Ausgaben nicht gefährdet, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes wäre dadurch nicht erforderlich gewesen.

Zusammenstellung der Haushaltsüberschreitungen 2017:

Verwaltungshaushalt						
	Ausgabe-Hhst.	Haushalts-ansatz	Anord-nungen	Deckungs-vermerk	Mittel-bereitst.	Über-schreitung
allg. Finanzwirtschaft; Gewerbesteuerumlage	0.9000.8100	313.640,00 €	536.246,00 €	0,00 €	0,00 €	-222.606,00 €
						-222.606,00 €
Ausgleich der Mehrausgaben mit Gewerbesteuermehrereinnahmen in Höhe von 1.136.854,02 € (s.Hhste. 0.9000.0030)						
Vermögenshaushalt						
Generalsanierung Grund- und Mittelschule Jandelsbrunn - Ankauf von Putzautomaten	1.2121.9352	0,00 €	16.774,51 €	0,00 €	0,00 €	-16.774,51 €
						-16.774,51 €

Beschluss:

Die laut Anlage zu den Prüfungsfeststellungen dargestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 3 GO nachträglich genehmigt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 7.3 Feststellung der Jahresrechnung 2017 nach örtl. Prüfung

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Feststellung des Soll-Ergebnisses			
zur Jahresrechnung		2017	
Einnahmenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe Soll-Einnahmen	7.623.823,19 €	3.294.219,50 €	10.918.042,69 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	728.570,15 €	728.570,15 €
J. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	-394.567,00 €	-394.567,00 €
J. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-46,60 €	0,00 €	-46,60 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	7.623.776,59 €	3.628.222,65 €	11.251.999,24 €
Ausgabenseite			
Summe Soll-Ausgaben	7.623.776,59 €	3.558.836,86 €	11.182.613,45 €
+ Neue Haushaltsausgabereiste	0,00 €	306.256,36 €	306.256,36 €
J. Abgang alter Haushaltsausgabereiste	0,00 €	-236.870,57 €	-236.870,57 €
J. Abgang alter Kassenausgabereiste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	7.623.776,59 €	3.628.222,65 €	11.251.999,24 €
Etwaiger Unterschied			
bereinigte Soll-Einnahmen			
J. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	-0,00 €	0,00 €	0,00 €
1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.166.444,51 €		
2. Darin enthalten: Überschuß nach § 79 Abs. 3 Abs. 3 KommHV	911.422,16 €		
Feststellung des Ist-Ergebnisses			
Ist-Einnahmen	7.624.498,56 €	4.384.424,25 €	12.008.922,81 €
Ist-Ausgaben	7.929.798,94 €	3.868.434,86 €	11.798.233,80 €
Ist-Überschuß/Ist-Fehlbetrag (-)	-305.300,38 €	515.989,39 €	210.689,01 €

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 7.4 Entlastung zur Jahresrechnung 2017 nach örtl. Prüfung gem. Art. 102 Abs. 3 GO n.F.

Sachverhalt:

Das Landratsamt Freyung-Grafenau (Kommunalaufsicht) teilte bezüglich der Änderung des Kommunalrechts, hier insbesondere beim Rechnungs- und Prüfungswesen mit Schreiben v. 23.12.04 folgendes mit:

„durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde erstmals nach längerer Zeit das Kommunalrecht wieder einer grundsätzlichen Überprüfung und Überarbeitung unterzogen.

Änderungen haben sich auch beim Rechnungs- und Prüfungswesen ergeben, auf die wir aus gegebenem Anlass besonders hinweisen.

Der Ablaufplan für die Rechnungslegung sah für die Gemeinden nach der bisherigen Rechtslage folgendermaßen aus:

- *Bis zum 30. April des Folgejahres war für jedes Haushaltsjahr die Jahresrechnung mit dem in Art. 102 Abs. 1 GO genannten Inhalt vom 1. Bürgermeister aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen (Art. 102 Abs. 2 GO).*
- *Nach der Behandlung im Gemeinderat, die in erster Linie zur vorläufigen Information diente, erfolgte bis spätestens 31. Dezember die örtliche Rechnungsprüfung mit dem in Art. 106 GO geregelten Inhalt durch den Gemeinderat bzw. den Rechnungsprüfungsausschuss. Anschließend hatte der Gemeinderat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung „alsbald“, also ohne Verzögerungen, festzustellen (Art. 102 Abs. 3 GO).*
- *Dieser Feststellung hatte sich die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband bzw. durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes anzuschließen uns zwar ebenfalls „alsbald“, wobei jedoch zu beachten war, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung in die überörtliche Prüfung bei Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt in der Regel drei Jahresrechnungen und im Übrigen sogar vier Jahresrechnungen einbezogen werden sollten.*
- *Erst nach der überörtlichen Prüfung (und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch den 1. Bürgermeister) hatte schließlich der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung „alsbald“ über die Entlastung zu beschließen.*

Aufgrund der dargestellten Verzögerung bei der überörtlichen Prüfung konnte der Gemeinderat für einzelne Haushaltsjahre regelmäßig erst mit mehrjährigem Abstand über die Entlastung beschließen, was gerade nach Ablauf der Wahlperiode für neu gewählte Gemeinderatsmitglieder nicht einfach war. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, schreibt nun Art. 102 Abs. 3 GO n. F. vor, dass der Gemeinderat künftig bereits nach Durchführung der örtlichen Prüfung nicht nur die Jahresrechnung festzustellen, sondern gleichzeitig über die Entlastung zu beschließen hat. Außerdem wurde hierfür nun eine Regelfrist bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres eingefügt, weil diese zeitliche Höchstgrenze im Allgemeinen ausreichen müsste, um nach der örtlichen Prüfung noch offen gebliebene Fragen zu klären.

Es erscheint zweckmäßig, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung in zwei Beschlussfassungen durchzuführen. Dies deshalb, weil die Entlastung dem 1. Bürgermeister als dem Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt wird. Er kann daher bei der Beratung und Abstimmung – im Gegensatz zur Beratung und Abstimmung bei der Feststellung der Jahresrechnung – wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO).“

Hinweis:

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Beschluss:

Nachdem aus der örtlichen Prüfung sämtliche Prüfungserinnerungen aufgeklärt und keine Fragen offen geblieben sind, sowie lt. vorstehend gefassten Beschluss die Jahresrechnung 2017 festgestellt wurde, beschließt der Gemeinderat nach Art. 102 Abs. 3 GO Bürgermeister und Verwaltung für die Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 1

Bürgermeister Roland Freund nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

TOP 8 Verschiedenes

Preisschafkopfen

Bürgermeister Roland Freund gibt die Einladungen zum Preisschafkopfen des Kindergartens, der KAB und der Reservisten weiter.

Dorffest Altreichenau

Auf Wunsch des Gemeinderates wird beim Dorffest in Altreichenau am 12.04. eine Loge für die Gemeinde Jandelsbrunn reserviert. Der Bürgermeister bittet um Teilnahme.

Bürgerversammlung

Am Freitag, den 26.04.2019 findet um 19:30 Uhr in Hintereben eine Bürgerversammlung statt.

Jahreshauptversammlung des SSV

Florian Kinninger lädt zur Jahreshauptversammlung des SSV am 30.03.2019 ein.

Ramadama

Gabi Spannbauer gibt bekannt, dass sie heuer die Ramadama-Aktion nicht organisieren kann, da sie am Wochenende immer Kurse besucht.
Josef Sommer erklärt sich bereit, die Organisation zu übernehmen.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 21:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer